



Satzung des gemeinnützigen Verein „Fortuna helping hearts Foundation e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des gemeinnützigen Verein

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen “Fortuna helping hearts Foundation e.V.” mit Sitz in Bad Homburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Gemeinnützige Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des gemeinnützigen Verein

- 1. Zweck des gemeinnützigen Verein ist die Förderung von:**
 - a. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
 - b. Jugend-, Familien- und Altenhilfe
 - c. Umweltschutz
 - d. Unterstützung hilfsbedürftiger Tiere
 - e. Landschaftspflege und nachhaltige ökologische Landwirtschaft
 - f. Förderung von Berufsbildung
 - g. Förderung des Sportes insbesondere Reit,- Fahr- und Begleitsport mit Pferden.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:**
 - a. Unterhaltung und Errichtung von Schulungs- und Therapiezentren
 - b. Errichtung und Unterhaltung von Naturschutzgebieten und ökologischen landwirtschaftlichen Flächen
 - c. Unterhaltung und Errichtung von Anlagen für Tiere
 - d. Förderung von sportlichen Aktivitäten, insbesondere mit Pferden
3. Mittel des gemeinnützigen Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinnützigen Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gemeinnützigen Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung und Zweckwegfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinnützigen Verein an die Bärenherz Stiftung, Bahnstraße 13, D-65205 Wiesbaden (<https://www.baerenherz.de>) die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 4 Aktivität des gemeinnützigen Verein

1. Der gemeinnützige Verein kann diese Projekte in eigener Trägerschaft oder aber als Mittelbeschaffungs-Verein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO betreiben und unterstützen.
2. Der gemeinnützige Verein kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
3. Der Gemeinnützige Verein darf entsprechend § 58 Nr. 7 a AO Teile ihres Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung, höchstens jedoch ein Drittel dieses Überschusses, und darüber hinaus 10 v.H. ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.
4. Der gemeinnützige Verein darf alle denkbaren Handlungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 führen können. Dieses schließt ausdrücklich die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen ein. Der gemeinnütziger Verein darf auch eigene Mittel anderen in- und ausländischen Organisationen zuwenden, sofern diese ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgen und sofern die Verwendung der Mittel zu steuerbegünstigten Zwecken sichergestellt ist.
5. Der gemeinnützige Verein kann zur Erreichung seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung weltweit tätig werden. Derzeit ist der gemeinnütziger Verein überwiegend im europäischen Kontinent tätig.
6. „Der Verein strebt, sobald die entsprechende Vermögensausstattung vorliegt, eine stiftungsgleiche Organisation an.
7. Der gemeinnützige Verein darf zur Erreichung seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung alleine oder zusammen mit Dritten selbstständige lokale Projekte und selbstständige lokale Vermögensmassen oder Trusts unterstützen, wenn
 - a. die unmittelbare Betätigung des Gemeinnützigen Verein in einem bestimmten Land aufgrund der Rechtslage vor Ort, wo die gemeinnützigen Zwecke verfolgt werden sollen, rechtlich nicht erlaubt oder tatsächlich unmöglich ist, oder rechtlich oder tatsächlich wesentlich schwieriger und ineffizienter als die Zweckverfolgung mithilfe von selbstständigen lokale Projekten, selbstständigen lokalen Vermögensmassen oder Trusts ist, und
 - b. der gemeinnützige Verein sicherstellt, dass die entsprechenden selbstständigen lokalen Projekte, selbstständigen lokalen Vermögensmassen oder Trusts die Mittel des gemeinnützigen Verein ausschließlich selbstlos verwenden und dass die übrigen Voraussetzungen der Mittelverwendung des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung beachtet werden.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des gemeinnützigen Verein verpflichtet. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und kirchliche Institutionen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- für natürliche und € 100,- für juristische Personen. Studenten sowie Bezieher öffentlicher Hilfe zum Lebensunterhalt zahlen jeweils die Hälfte der Mitgliedsbeitrages.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
4. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem gemeinnützigen Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Entschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.



§ 7 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus der Gemeinnütziger Verein

1. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 31.12. eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt oder durch Tod des Mitgliedes.
2. Im Falle der erstmaligen Festsetzung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied innerhalb, einer Frist von 6 Monaten nach Beschlussfassung zum Austritt berechtigt. In diesem Fall ist das Mitglied nicht zur Zahlung der sich aus dem Beschluss ergebenden höheren Beiträge verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Für diesen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor der Vorstandsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
4. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall des Vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.
5. Gegen einen erfolgten Ausschluss kann ein Mitglied schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Gemeinnützige Vereinsorgane

Die Organe des gemeinnützigen Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle natürlichen Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt und haben eine Stimme.. Juristische Personen, Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und kirchliche Institutionen können zur Mitgliederversammlung einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden.
 - Als Mitglieder Erwachsene über 18 Jahre:
 - a. ordentliche aktive Mitglieder
 - b. ordentliche inaktive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - Als Mitglieder Minderjährige:
 - d. Jugendmitglieder (14 – 17 Jahre)
 - e. Kinder (bis 14 Jahre)
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils spätestens im zweiten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird schriftlich (Email und wenn ausdrücklich gewünscht per Post) mit einer Frist von 4 Wochen ab Versandstempel. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied an den gemeinnützigen Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.



3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er hierzu schriftlich von mindestens 30 % aller Mitglieder des gemeinnützigen Verein aufgefordert worden ist.
4. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellv. Vorstand oder Kassenführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Mitglied geleitet.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - c. die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. Bestellung des -Kassenprüfers,
 - e. Einsprüche eines Mitglieds gegen seine Ausschließung,
 - f. Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des gemeinnützigen Verein.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des gemeinnützigen Verein bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
9. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den gemeinnützigen Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen gemeinnützigen Vereinsangelegenheiten. Dazu gehören:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung -.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschlusserfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern-
 - Teilnahme an Vorstandssitzungen
 - Bestellung eines Geschäftsführers und Abschluss von Dienstverträgen
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere ordentliche Vorstandsmitglieder zu benennen, wobei die Gesamtzahl 6 nicht überschritten werden darf. Alle Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Reihe den oder die Vorsitzende(n). Nur gemeinnützige Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem Kassenführer
- e) stellvertretenden Schriftführer
- f) stellvertretenden Kassenführer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die vier obigen (§10.2.a-d), erstgenannten Vorstandsmitglieder des gemeinnütziger Verein (geschäftsführender Vorstand).

3. Der gemeinnützige Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes jeweils einzeln vertreten.
4. Die Amtszeit der ordentlichen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Bei Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes führt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen ordentlichen Vorstandsmitglieds die Geschäfte weiter. Es kann eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten ordentlichen Vorstandsmitglieds endet in diesem Falle mit Ablauf der jeweiligen Amtszeit des ersetzten ordentlichen Vorstandsmitglieds. Einzelne Vorstandsmitglieder können ihr Amt vorzeitig niederlegen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellv. Vorstand, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandsmitglieder können auch per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung an Versammlungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung zugeschaltet ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.



6. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem gemeinnütziger Verein und gegenüber den gemeinnütziger Vereinsmitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Geschäftsführer, Personal

1. Der Vorstand kann für die laufenden gemeinnützigen Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer sowie weiteres Personal zu angemessenen Entgelten einstellen. Diese Personen können auch Vereins- oder Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Personen eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung zuzusagen und auszuzahlen. Zusätzlich zur Vergütung ist voller Ersatz der angemessenen Reisespesen statthaft.
2. Die Aufgaben dieser Personen umfassen insbesondere:
 - a. die gesamte Öffentlichkeitsarbeit für den gemeinnützigen Verein inkl. Medienauftritte und Vorträge
 - b. Inhaltliche Gestaltung der Homepage des gemeinnützigen Verein
 - c. Werben, Erhalten und Bearbeiten von Patenschaften
 - d. Leitung und Organisation von Projekten vor Ort •
 - e. Spendenwerbung und -abwicklung
 - f. Überwachung der Führung der gemeinnützigen Vereinskonten und Finanzbuchhaltung • Abstimmung mit dem Steuerberater hinsichtlich der Erstellung der Bilanzen und des Antrages für die steuerliche Freistellung des gemeinnützigen Verein

§ 12 Gemeinnütziges Vereinsvermögen, Führung der gemeinnützigen Vereinskonten, Rücklagen

1. Die Mittel des gemeinnützigen Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die gemeinnützigen Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des gemeinnützigen Verein.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Verein fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Einrichtung einer gemeinnütziger Vereinsgeschäftsstelle und die Beschäftigung von Personal zu angemessenen Entgelten für die Führung der gemeinnützigen Vereinsgeschäfte sind laut § 11.1 zulässig.
4. Die Beauftragung von Experten/Firmen mit Aufgaben wie z.B. Steuerberatung, Buchführung, Rechtsberatung, etc. ist ebenfalls zu angemessenen Entgelten zulässig. Die Vergabe von entsprechenden Aufträgen ist vom Vorstand gemeinschaftlich zu beraten und zu beschließen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern für den gemeinnützigen Verein erfolgt ehrenamtlich soweit keine Einstellung gemäß § 11 dieser Satzung erfolgt ist.
6. Notwendige und nachgewiesene Auslagen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, können auf Wunsch erstattet werden.



7. Die Führung der gemeinnützigen Vereinskonto erfolgt durch den Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzenden des gemeinnützigen Verein. Der/die Vorstandsvorsitzende, sowie der/die Geschäftsführer (-erin) haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht und können Untervollmachten erteilen. Letztere benötigen einer vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
8. Der gemeinnützige Verein darf angemessene Rücklagen bilden, soweit diese Gelder ausschließlich für gemeinnützige Vorhaben bestimmt sind und soweit diese gemäß §51 ff. AG die Steuervergünstigung des gemeinnützigen Verein nicht ausschließen.

§ 13 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung, sowie Satzungs-lücken

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen, sowie im Falle von Lücken derselben, ist die Mitgliederversammlung dazu berufen, eine entsprechende Regelung durch Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit zu treffen

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der gemeinnützige Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Finanzordnung
 - b. Reit- und Betriebsordnung

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Gemeinnütziger Vereinsregister in Kraft.